

Weisungen Familien-Erdbestattungsgrab

In einem Familien-Erdbestattungsgrab können zwei Särge und mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist nicht beschränkt. Die Konzession wird durch den Gemeinderat für die Dauer von 50 Jahren ausgestellt. 25 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer dürfen keine Erdbestattungen und 10 Jahre vorher keine Urnen mehr beigesetzt werden.



Verlängerung

Die Konzessionsdauer kann nach Ablauf von 50 Jahren zu den dannzumal geltenden Bedingungen ausnahmsweise um eine vom Gemeinderat festzulegende Frist, längstens um 25 Jahre, verlängert werden. (Die max. Dauer beträgt somit 75 Jahre ab der ersten Beisetzung.)

Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde zurück.

Grabdenkmal

Die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Das schriftliche Gesuch samt Plan ist dem Bestattungsamt, 5034 Suhr einzureichen.

Für die gute Instandhaltung der Grabsteine sind die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Steine müssen wieder instand gestellt werden.

Die Entfernung bestehender Grabmäler ist nicht gestattet. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

Grabschmuck und Farben

Figuren und Denkmäler dürfen weder glänzen noch glänzende Elemente enthalten. Metalle sind ohne Behandlung "natur" zu belassen und falls Farben gewünscht werden, müssen diese zwingend dezent und sogenannten patiniert aufgetragen sein.

Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

Nicht zulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, künstlerisch ungenügende Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronze- und Schmiedeeisenschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograf hergestellte Schablونسchriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über dem Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Gräber mit befestigtem Belag (Steine, Rinden usw.)

Die Gräber müssen einen Pflanzen- bzw. Grünanteil in der Erde von mind. 1/3 der Grabfläche aufweisen; Begrünungen in Schalen oder Gebinden zählen nicht zu diesem Anteil. Die befestigte Fläche muss farblich mit dem Grabstein abgestimmt sein.

Umrandung, Randabschluss bzw. Einfassung von Gräbern

Der Randabschluss der Gräber wird durch Granitplatten des Friedhofs gebildet. Eine zusätzliche Umrandung ist nicht nötig. Wird eine solche gewünscht hat diese filigran zu wirken. Bevorzugte Materialien sind Metalle. Die Umrandung darf eine max. Stärke von 1 cm nicht überschreiten und max. 3 cm über die erwähnten Granitplatten (Terrain) reichen.

Anpflanzung

Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen. Die Gräber dürfen erst dann mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher dürfen Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen verwendet werden. Steck-Vasen stehen bei den Wasserstellen zur Verfügung. Nach Gebrauch sind sie zu reinigen und wieder in den Vasenständer zurück zu stellen.

Art der Anpflanzung

Das Grab ist spätestens innert Jahresfrist nach der Bestattung anzupflanzen. Die Grabbepflanzung ist flach zu halten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabfelder stören, sind nicht gestattet.

Perlen- und Blechkränze, künstliche Blumen (ausser in Gebinden), Glas, Email oder ähnliche Materialien sind nicht gestattet und werden durch das Friedhofpersonal entfernt.

Pflege und Unterhalt des Grabschmuckes

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurück zu schneiden oder zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen. Die Grabpflege kann von den Angehörigen an Dritte übertragen werden.

Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmäler dürfen erst erstellt werden, nachdem die Gemeinde die Einteilung und Planierung der Grabreihe vorgenommen hat. Die Grabsteine müssen auf ein vom Bildhauer erstelltes Betonfundament gesetzt werden. Dieses Fundament muss im gewachsenen Boden abgestellt sein. Fundamente aus Steinplatten sind bei Familiengräbern nicht zulässig.

Räumung von Gräbern

Die Räumung eines Grabfeldes wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Suhr publiziert. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

Kontakte und Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

- | | | |
|------------------------------|---------|------------------------|
| - Bestattungsamt Suhr | Telefon | 062 855 56 21 |
| Tramstrasse 14 | Fax | 062 842 02 82 |
| Postfach, 5034 Suhr | E-Mail | bestattungsamt@suhr.ch |
|
 | | |
| - Friedhofgärtner | Telefon | 079 887 48 51 |
| Beat Frei | E-Mail | friedhof@suhr.ch |
| Mühleweg 1 | | |
| Postfach, 5034 Suhr | | |